

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 6. Dezember 1957	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
14.11.57	Beschluß über das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“	579
15. 8.-57	Verordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung	580
9.11.57	Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.....	581
14.11.57	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	586
14. 11.57	Anordnung Nr. 1 über die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	586
6. 11.57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz	588
18. 11.57	Anordnung über die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 1958	589
14.11.57	Anordnung über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer.....	590
14.10.57	Anordnung über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen	592
8.11.37	Anordnung Nr. 3 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen	593
	Berichtigung	593
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik *	594
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	594

**Beschluß
Über das Statut der
„DEUTSCHEN LUFTHANSA“.**

Vom 14. November 1957

Für die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und ist als Planträger für die Durchführung der ihr übertragenen Planaufgaben verantwortlich.

(2) Die Dienstaufsicht übt der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates aus.

§ 2

Bezeichnung

(1) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr den Namen „DEUTSCHE LUFTHANSA“ (DLH).

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ führt eine Dienstflagge.

§ 3

Sitz

Der Sitz der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ ist Berlin,

§ 4

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ bestehen insbesondere in folgendem:

Durchführung des Luftverkehrs mit eigenen oder gecharterten Luftfahrzeugen;

Verkauf von Flugscheinen und sonstigen Transportdokumenten für die eigenen Linien und für Linien anderer Luftverkehrsunternehmen;

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Fracht- und Postgütern auf dgm Luftwege;

Durchführung von Erlägen für geologische, geodätische, kartographische und meteorologische Zwecke sowie für Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, der Schädlingsbekämpfung und für andere Aufgaben land- und forstwirtschaftlicher Art; Errichtung eines Lufttaxiverkehrs, Durchführung von Rund-, Werbe- und Schaulügen u. a. m.

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ ist berechtigt, Verträge mit anderen Luftverkehrsunternehmen — auch des Auslandes — über kommerzielle oder technische Zusammenarbeit, Agenturverträge über den Verkauf von Flugscheinen und sonstigen Transport-